

**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Postfach 10 18 79
44608 Herne

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

22. Juni 2020
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
303-47.03.01-2767/20
bei Antwort bitte angeben

AR Kotira
Telefon 0211 8618-5568
Telefax 0211 8618-45555
frank.kotira@mhkbg.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung (Schulpauschale/Bildungspauschale) nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz

Seite 2 von 5

Erlass vom 23. Mai 2013

Nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände pauschale Zuweisungen zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Schulbereich und im investiven Bereich der frühkindlichen Bildung.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben in Eigenverantwortung über die gesetzesprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel zu entscheiden.

Mit dem bezeichneten Erlass wurden die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz zulässigen Verwendungszwecke für den Einsatz der Schulpauschale/ Bildungspauschale dargelegt, erläutert und konkretisiert.

Der Erlass wird aufgehoben und die nachfolgenden Hinweise zur Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale gegeben.

A. Verwendungszwecke

Unter „Schulgebäude“ sind Gebäude und Außenanlagen zu verstehen, die dem Schulbetrieb dienen und in denen der Charakter der schulischen Nutzung überwiegt.

1. Bau und Erwerb von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen

Zum Bau zählen Neu- und Erweiterungsbauten, die erstmalig errichtet oder neu hergestellt bzw. ergänzt werden. Zu Neubauten zählen auch Wiederaufbauten, wenn vormals zerstörte Bauten auf vorhandenen Bau- und Anlageteilen wiederhergestellt werden und dafür eine neue Planung erforderlich ist.

Umbau bedeutet eine bauliche Umgestaltung im Bestand mit Eingriffen in die Konstruktion.

2. Modernisierung von Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen und raumbildende Ausbauten

Bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes an Schulgebäuden und an kommunalen Kindertageseinrichtungen sind Modernisierungen. Raumbildende Ausbauten sind innere Gestaltungen oder die Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.

3. Einrichtung und Ausstattung von Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen

Die Pauschale ist nicht auf die Verwendung für die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bei Schulen und kommunalen Kindertageseinrichtungen beschränkt.

Unter Einrichtung und Ausstattung fällt der gesamte für schulische Zwecke bzw. für frühkindliche Bildungszwecke notwendige Errichtungs-, Erstellungs- und Anschaffungsbedarf sowie Betriebsbedarf im schulischen Bereich.

Insbesondere können hierzu auch Aufwendungen gehören, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Schulbereich (z. B. für den IT-Support) einhergehen.

4. Instandsetzungen von Schulgebäuden

Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustands eines Schulgebäudes oder einzelner Gebäudeteile. Die Verwendung der Schulpauschale/ Bildungspauschale ist hierfür möglich, auch wenn diese Maßnahmen ganz oder teilweise nicht der Investitionstätigkeit zuzurechnen sind.

5. Miete und Leasing von Schulgebäuden

Der Einsatz der Schulpauschale/ Bildungspauschale ist auch bei Schulgebäuden, die im Wege eines ÖPP-Projektes erstellt werden, möglich.

In entsprechender Anwendung kann die Schulpauschale/Bildungspauschale auch für andere vertragliche Formen einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Schulraum eingesetzt werden.

B. zusätzliche kommunale Verwendungszwecke

1. Finanzierungskosten

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können in dem Umfang zur Finanzierung aufgenommenener Kredite für Investitionen (vgl. §§ 86 GO NRW, 53 Abs. 1 KrO NRW, 23 Abs. 2 LVerbO NRW), soweit es sich bei diesen nicht um bereits abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen handelt, verwendet werden, in dem Kredite für den Bau oder Erwerb von neuen Schulgebäuden und kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

2. Kommunaler Eigenanteil

Die Mittel der Schulpauschale/Bildungspauschale können als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Schulbereich und im Bereich der kommunalen Kindertageseinrichtungen verwendet werden.

3. Volkshochschulen

Volkshochschulen stellen keine Schulen im Sinne des Schulgesetzes dar, für die ein Einsatz der Schulpauschale/Bildungspauschale in Betracht kommt.

C. Ansparen der Finanzmittel

Die Mittel der Schulpauschale/ Bildungspauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden.

Diese Mittel behalten ihre gesetzliche Zweckbindung und sind daher künftig nur zweckentsprechend einzusetzen. Ihr Einsatz soll baldmöglichst für die zulässigen Zwecke der Schulpauschale/Bildungspauschale erfolgen. Beim Ansparen der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Finanzmittel sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

D. Weiterleitung der Finanzmittel

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mittel der Schulpauschale/ Bildungspauschale auch an kommunale Dritte (z.B. Zweckverbände, kommunale Unternehmen) zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Abschnitt A. „Verwendungszwecke“ weiterleiten. Insoweit können die Mittel auch zur Finanzierung von Zweckverbandsumlagen eingesetzt werden. Soweit die Kommune

mit den an Dritte weitergeleiteten Mitteln eine Gegenleistung verbunden hat, ist eine entsprechende Aktivierung in der gemeindlichen Bilanz vorzunehmen (vgl. § 44 Absatz 2 KomHVO).

Seite 5 von 5

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Zusatz für die Bezirksregierungen

Ich bitte die Gemeinden und Kreise entsprechend zu unterrichten.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Dohmen

gez. Ventz